

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 167.1/2020	
Fraktionsantrag			
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒	
Karp, Anja	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Soziales, Familie, Generationen und Vielfalt	6	09.02.2021

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 28.04.2020
 hier: Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für geflüchtete Menschen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten	Mindestens 20.330,- € jährlich
Produkt	05.05.02 (Grundversorgung nach SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz)
Haushaltsjahr	2021
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin: Auch aus finanziellen Gründen bedenklich. Gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG
 Nach Abschluss der Beratungen.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache Mettmann			
Wählergemeinschaft Mettmann			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Ein ähnlicher Fraktionsantrag wurde bereits in den Vorjahren ausführlich recherchiert.

Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und den gesetzlichen Krankenkassen richtet sich gemäß § 1 der Vereinbarung an den Personenkreis des § 2 AsylbLG, somit an Flüchtlinge, die sich **noch nicht 18 Monaten** in der Bundesrepublik aufhalten.

In Mettmann trifft dies zurzeit in Mettmann auf circa 60 Personen zu.

Der Anspruch auf Krankenhilfeleistungen für diese Leistungsberechtigten gemäß § 2 AsylbLG ist per Gesetz niederschwelliger (nur notwendige Behandlungen und Schmerzbeseitigung sind vorgesehen) Folgendes Verfahren wird derzeit praktiziert:

1. Für diese Personen werden jetzt vorgedruckte Krankenscheine im Fachamt ausgestellt, diese sind quartalsweise gültig und kostenneutral.
2. Für besondere Behandlungen z.B. Zahnersatz wird eine Stellungnahme des Kreisgesundheitsamtes **unentgeltlich** eingeholt.
3. Die Krankenhilfekosten werden nach Vorausbezahlung durch den Kreis stadtscharf in voller Höhe durch das Fachamt bezahlt.
4. Personen, **die bereits länger als 18 Monaten** in der BRD sind, müssen schon immer gemäß § 264 **Abs.2** SGB V bei der Krankenkasse angemeldet werden, die Kosten für die Krankenbehandlung werden durch die Stadt in voller Höhe (kein Mitgliedsbeitrag!) übernommen.
5. Diese Personen werden von der Rahmenvereinbarung nicht erfasst.
6. Zurzeit betrifft dies in Mettmann c.183 Personen.
7. Die Aushändigung der Krankenscheine bei Bedarf pro Quartal erfolgt ohne weitere Einschränkung, eine Verletzung der Menschenwürde ist daher nicht zu erkennen.

Durch den Beitritt zur Rahmenvereinbarung entstehen zusätzliche Kosten, die im Rahmen der Rahmenvereinbarung fällig werden:

- a. Gemäß § 11 der Vereinbarung entstehen Verwaltungskosten in Höhe von zurzeit: 60 Personen x 12,82 € x 12 Monate = **9.230,- €** jährlich
- b. Kosten pro Gutachten des medizinischen Dienstes der Kasse (durchschnittlich):
210 € pro Untersuchung, geschätzt werden zurzeit 50 Gutachten pro Jahr erforderlich:
50 x 210,- € = **10.500,- €** jährlich
- c. Zudem wird für die Ausstellung der Karte eine Gebühr von 10,- € gemäß § 6 der Vereinbarung fällig:
60 x 10,- € = **600,-€** jährlich

Kalkulierbare Kosten = 20.330,- € jährlich

- d. Zudem erfordern die verpflichtenden Änderungsmeldungen an die Kasse bei Umzug etc. zusätzlichen Verwaltungsmehraufwand, sorgen somit nicht für Bürokratieabbau.
- e. Bei einem Umzug /Wegzug entfällt die Kostenzuständigkeit der Stadt Mettmann. Werden die Änderungen nicht zeitnah mitgeteilt, gehen die hieraus entstehenden Kosten zu Lasten der Stadt, obwohl der Hilfeempfänger sich nicht mehr hier aufhält.
- f. Zudem ist eine rechtswirksame Abmeldung gemäß § 8 Abs.1 der Rahmenvereinbarung nur wirksam, wenn von der Verwaltung die Gesundheitskarte auch **einbehalten** wird. Dies ist bei unangekündigtem Wegzug naturgemäß nicht möglich, die im Zusammenhang mit der Karte entstehenden Kosten wie Verwaltungskosten entstehen weiter zu Lasten der Stadt, maximal bis zu 24 Monate nach Ausstellung.
- g. Die ausgestellte Krankenkassenkarte ist auf 24 Monate befristet, die bisher ausgestellten Krankenscheine müssen alle drei Monate neu ausgestellt werden, eine Änderung in den persönlichen Verhältnissen kann somit eher korrigiert werden und Mehrkosten vermieden werden
- h. Die Gültigkeit über 24 Monate ist zudem unsinnig, da spätestens nach 18 Monaten ein Wechsel in die unter b. genannte Personengruppe erfolgt.
- i. Nach Rücksprache mit den Sozialämtern des Kreises Mettmann hat sich lediglich die Stadt Monheim für einen Beitritt der Rahmenvereinbarung entschlossen.

Gez. Sucic